

## Fortdauernder Einfluss der weltlichen Staats-Gewalt auf das kirchliche Synodal-Wesen. Wie und wodurch er etwas vermindert wird.

### §. 1.

Durch eben den Umstand aber, dass es der Kirche in diesen Jahrhunderten noch nicht gelang, der weltlichen Macht ihren Einfluss auf die Besetzung der Bistümer aus der Hand zu winden, wird es auch schon zum Teil erklärt, warum es ihr ebenso wenig in anderen Beziehungen ganz gelingen konnte, sich der Einwirkung der obersten Staats-Gewalt zu entziehen. So lange ihre Bischöfe von den Königen gemacht wurden und gemacht werden konnten, so war nicht daran zu denken, dass diese mit steter Beharrlichkeit und mit dauerndem Erfolg für ihre Unabhängigkeit vom Staat kämpfen könnten. Es stand ja immer bei den Königen, sich von dem einen wieder aufopfern zu lassen, was ihnen vielleicht ein anderer auf einen Augenblick abgedrungen hatte. Denn es boten sich ihnen immer Menschen genug zu den Bistümmern an, von denen sie sehr gewiss voraus wussten, dass sie sich kein Bedenken daraus machen würden, das Interesse der Kirche und ihres Standes in jedem Kollisions-Fall ihrem Privat-Vorteil aufzuopfern. Man möchte sich daher bei einer einseitigen Hinsicht auf diesen Umstand eher darüber wundern, dass die Bischöfe in diesem Zeitraum noch so viele und doch auch nicht ganz unwirksame Versuche machten, mehrere der Bande, mit welchen der Staat die Kirche umschlungen hatte, etwas loser zu machen, als dass nicht mehrere und glücklichere von ihnen angestellt wurden. Doch das Wunder verliert sich, sobald man gewahr wird, dass dennoch auch ihr eigener Vorteil dabei im Spiel war.

### §. 2.

So muss man --- aber freilich mehr aus dem Erfolg, als aus bestimmten historischen Nachrichten --- schließen, dass man wirklich schon der weltlichen Macht auch etwas von jenem Einfluss zu entziehen wusste, den sie vorher auf das kirchliche Synodal-Wesen, folglich auch auf die kirchliche Gesetzgebung gehabt hatte. Zu Ende des neunten Jahrhunderts war und blieb es zwar noch Sitte, dass nicht einmal eine Provinzial-Synode ohne Erlaubnis des Königs zusammenberufen und veranstaltet werden durfte. Ja es ergibt sich aus einer sehr merkwürdigen Urkunde, die sich uns erhalten hat, dass es um diese Zeit allgemein anerkannter Grundsatz des kirchlichen Rechts war. Auch ersieht man zugleich aus dieser Urkunde, dass dasjenige, was den Gegenstand der Synodal-Verhandlungen ausmachen sollte, ebenfalls dem Könige noch voraus bekannt gemacht werden musste. Im Jahre 867 hatte Nicolaus I den französischen Bischöfen einige Schriften, die sich auf seine Streitigkeit mit dem Patriarchen Photius von Konstantinopel bezogen, und besonders die Beschuldigungen mitgeteilt, welche dieser gegen die ganze lateinische und occidentalische Kirche vorgebracht hatte. Er äußerte dabei den Wunsch, dass sie ihn mit ihren Einsichten unterstützen möchten. Und forderte deswegen alle Metropolitane auf, dass sie mit den Bischöfen ihrer Provinz auf einer Synode gemeinschaftlich darüber handeln sollten. Zugleich schrieb er aber auch selbst an den König Carl den Kahlen, dass er doch seinen Bischöfen die Erlaubnis zu diesen Versammlungen erteilen möchte, und erwähnte dabei ausdrücklich, dass er sie angewiesen habe, ihm die Veranlassung dazu gehörig vorzulegen (*„Rogamus piam dilectionem vestram, ut suffragari dignetur, quo facilius fratres nostri possint convenire ad tractanda ecclesiastica negotia, quorum tenorem gloriae vestrae proponi praeceptum“* Siehe Nicolai I Episcopus ad Carolum Calvum bei Labbé Titel VIII). Der Papst selbst erkannte es also als gesetzmäßige Ordnung, dass sich die Bischöfe nie versammeln dürften, ohne erst die Erlaubnis des Landesherrn mit bestimmter Angabe des Zwecks ihrer Zusammenkunft nachgesucht zu haben. Und daraus kann man sehr sicher schließen, dass damals die Ordnung noch völlig in ihrem Gang war.

### §. 3.

Auch noch weiter in das zehnte Jahrhundert hinein finden sich Beispiele genug, dass die Könige selbst von den Bischöfen um die Zusammenberufung und Versammlung einer Synode ersucht wurden. Womit diese am bestmtesten anerkannten, dass sie ohne ihre Erlaubnis nicht zusammen kommen dürften. Niemals aber kam es in dieser ganzen Periode einem Bischof in den Sinn, seinem Landesherrn das Recht streitig zu machen, dass er ihn nach seinem Gutdünken zu einer Synode verschreiben könnte, also räumten sie ihnen noch diese ganze Zeit hindurch wenigstens dazu das Befugnis ein. Nach den Canonen einer Synode zu Langres vom Jahre 859 könnten es sich zwar die fränkischen Bischöfe von ihren Königen ausgebeten haben, dass sie nicht öfter als einmal in zwei Jahren eine Zusammenkunft der sämtlichen Bischöfe des Reichs veranstalten möchten. Die Verordnung könnte übrigens ebenso gut den Sinn haben, dass der König verpflichtet sein sollte, wenigstens in jedem zweiten Jahr eine solche größere Versammlung zu veranstalten (*Posendum a piissimis et christianissimis Principibus nostris, ut concilia episcoperum nullatenus emittantur, sed per singulas quasque provincias faltem semel per annum eorum favore, et pia exoracione celebrentur. In eorum quoque palatiis saltem semel intra biennium generalis Episcoporum conventus agatur*). Wenn man jedoch auch das erste darin finden will, so enthält sie keine

Einschränkung des königlichen Konvokations-Rechts (*Einberufungs-Recht*), sondern nur eine königliche Erklärung, dass kein für die Bischöfe allzu beschwerlicher Gebrauch davon gemacht werden sollte. Auch kam es in Frankreich besonders nicht selten vor, dass in einem kurzen Zeitraum mehrere solcher Synoden nach einander von den Königen ausgeschrieben wurden, und niemals weigerten sich die Bischöfe dabei zu erscheinen.

#### §. 4.

Eben so oft kam es noch dazu, dass die Könige persönlich den Synoden beiwohnten, ihre Verhandlungen leiteten, ihre Schlüsse bestätigten, und zuweilen selbst auch in Sachen welche von ganz geistiger Natur waren, und somit vor den eigensten Gerichtsstand der Kirche gehörten, ihre Vollziehung übernahmen. So nahm es auch Carl der Kahle von Frankreich über sich, die Schlüsse die man auf einer Synode wegen der notwendig gewordenen Visitation mehrerer Kirchen und Klöster gefasst hatte, durch seine Missos (*Beauftragten*) zur Vollziehung bringen zu lassen (*Selbst noch sein Nachfolger, Ludwig dem Stammler, trug es im Jahre 881 die Synode zu Sancta Marca – eben die Synode auf, die es ihrem ersten Canon so bestimmt heraus gesagt hatte, quod dignitas Episcoporum major sit quam regum*). Und wenn er auch, wie es höchst wahrscheinlich ist, meistens nur Bischöfe dazu ernannte, so handelten sie doch nur unter seiner Autorität. In Deutschland hingegen erhielt sich die Einrichtung, dass die größeren Versammlungen der Bischöfe meistens mit den Reichstagen zusammen fielen. Oder dass die Bischöfe von den Königen gewöhnlich nur zu gleicher Zeit mit den weltlichen Ständen zusammen berufen wurden (*Die Einrichtung kam auch in der allmählich restaurierten spanischen Kirche wieder auf. Der ersten größeren Synode, welche hier nach einem langen Zeitraum wieder gehalten wurde, der Synode zu Oviedo unter Alfons III., wohnten auch die Grafen des Reichs bei. Die ebenso wie die Bischöfe die Akten unterschrieben*). Zwar erhielt es sich auch dabei, dass sie eine eigene Kammer auf diesen Konventen ausmachten (*Dies ersieht man am deutlichsten aus den Akten der Synode zu Tribur vom Jahre 895 Titel IX. Und auch schon aus einer früheren Mainzischen Synode vom Jahre 847 unter dem Erzbischof Rabanus Maurus. Woraus zugleich erhellt, dass die geistliche Kammer wieder in die zwei Bänke der Bischöfe und der Äbte eingeteilt war*), durch die man alle kirchlichen Angelegenheiten zuerst allein behandeln liess. Dem Einfluss des Königs auf die Verhandlungen wurde aber nichts dadurch entzogen, so lange man nur noch seine Sanktion zu der Gültigkeit des Verhandelten für wesentlich nötig hielt.

#### §. 5.

Dennoch lassen sich auf hier schon mehrere Anzeigen beobachten, welche die Annäherung einer Veränderung in dem bisherigen Stand der Verhältnisse zwischen der Kirche und zwischen der weltlichen Macht ankündigten.

So scheint es einmal schon im zehnten Jahrhundert allmählich in Abgang gekommen zu sein, dass die Erlaubnis der Könige zu der Veranstaltung einer Provinzial-Synode eingeholt wurde (*So wird es schon in den Akten der Synode zu Trosley vom Jahre 909 bemerkt, dass sie allein von dem Erzbischof von Rheims veranstaltet worden sei. Und doch wollten dabei die Bischöfe nicht bloß wegen einer Provinzial-Angelegenheit, sondern de statu ecclesiae et totius regni utilitate tractaturi zusammen gekommen sein. Siehe Labbé Titel IX. Im Jahre 927 kamen aber wieder sechs Bischöfe aus dem Metropolitensprengel von Rheims nach Trosley zu einer Synode zusammen. Wiewohl ihnen der König Rudolf die Erlaubnis dazu verweigert hatte*). Es verliert sich jede Spur davon, dass es die Metropolitane nur noch nötig gefunden hätten, eine Anzeige an den Landesherrn zu machen, wenn sie es zuweilen dienlich fanden, ihre Bischöfe zusammen zu berufen. Man stößt wenigstens jetzt, und zwar nicht nur in der Geschichte der englischen Kirche, welcher in diesem Jahrhundert der furchtbare heilige Dunstan als Erzbischof von Canterbury soviel Macht erkämpfte. Sondern auch in der Geschichte der Deutschen auf mehrere Synoden, die zuverlässig ohne Vorwissen und ohne die Erlaubnis des Königs veranstaltet worden waren. So hatte der Erzbischof Willigis von Mainz zu der Versammlung der Synode zu Gandersheim im Jahre 1000 sich gewiss nicht erst die Genehmigung Otto's III ausgebeten. Ebenso verhielt es sich mit den Konventen, die in den zwei folgenden Jahren von den deutschen Bischöfen in der Streitsache zwischen Willigis und dem Bischof Bernhard von Hildesheim noch nach der Synode zu Pöhlde, welcher ein päpstlicher Legat beigewohnt hatte, zu Frankfurt und zu Fritzlar gehalten wurde. Dies machte aber schon eine bedeutende Veränderung. Wenn man auch den Königen das Recht noch zugestand, ihre Bischöfe, sooft sie es für gut fanden, zusammen zu rufen, so konnte doch dieses Recht nicht mehr viel austragen, sobald die Bischöfe auch ohne Vorwissen der Könige eine Synode bilden und gemeinschaftlich darauf handeln konnten. Denn damit war es ja eingeleitet, dass sie die gesetzgebende Gewalt für die Kirche auch ohne Zuziehung der Landesherrlichen ausüben konnten.

#### §. 6.

Doch durch andere Einrichtungen war jetzt noch dafür gesorgt, dass die Kirche und die Bischöfe keine großen Vorteile daraus ziehen konnten. Sie mochten wohl jetzt zuweilen zusammen kommen,

ohne dass die Landesherren Notiz davon nahmen, oder Notiz davon erhielten. Aber um demjenigen, was sie dabei beschließen mochten Kraft zu geben, mussten sie doch meistens selbst an sie rekurrieren, und ihr Ansehen zu Hilfe nehmen. Allein darüber kam es allmählich zu einer anderen Veränderung in Beziehung auf das Synodal-Wesen, die zuletzt auch für den Einfluss der weltlichen Macht sehr merklich, wenn schon nur mittelbar, nachteilig wurde.

#### §. 7.

Gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts und schon etwas früher wird man höchst deutlich in der Geschichte gewahr, dass der regelmäßig Gang des Synodal-Wesens überall eine Störung und Unterbrechung erlitten hatte. Das Herumziehen auf den Konzilien schien bereits den meisten Bischöfen verleidet. Woraus zunächst die Folge entsprang, dass das Institut der Provinzial-Synoden auf das neue in Abgang kam. Wenigstens die alte gesetzmäßige Ordnung, dass doch eine in jedem Jahr zu einer bestimmten Zeit gehalten werden sollte, kam überall der Abgang (*Im Jahre 1022 schrieb daher der Erzbischof Aribio von Mainz an den Bischof von Würzburg, indem er ihn einlud, auf die Synode zu Höchst zu kommen, „die Kirche sei zu der Zeit ihrer Vorfahren in einem viel blühenderen Zustande gewesen, weil die Bischöfe damals häufiger Synoden angestellt hätten. Es sei also hohe Zeit, dass sie endlich einmal aus dem Schlaf der Trägheit erwachten“ Aber schon vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts hatte Ratherius von Verona im fünften Buch seines Agonistico darüber geklagt, dass das Institut der Synoden fast ganz abgekommen sei*). Denn ohne eine besondere Veranlassung kam man jetzt nicht mehr leicht zusammen. Und da man selbst den Veranlassungen dazu jetzt lieber auswich, als man sie suchte, so konnten nun leicht in manchen Metropolitensprengel ein Paar Jahrzehnte verfließen, ehe es zu einer Synode kam.

#### §. 8.

Unstreitig trugen mehrere Ursachen, die sich leicht erkennen lassen, zu dieser Veränderung das ihrige Bei. Aber ebenso leicht erkennt man auch, wodurch und auf welche Art sie zugleich für die weltliche Staats-Gewalt nachteilig werden konnte. Das gegenwärtige schlimme für diese lag dabei bloß darin, dass sie jetzt seltener als vorher zu der Aeusserung ihres verfassungsmäßigen Einflusses auf kirchliche Angelegenheiten und zu einer wirksamen Teilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung kam. Doch konnte sich erst in der Folge der ganze Nachteil zeigen, der für sie daraus entsprang. Weil solche Synoden fast gar nicht mehr vorkamen, so vergaß man allmählich wie es sonst damit gehalten war. Und man vergaß zuerst den Umstand, dass und wo man die Könige dabei hatte zuziehen müssen. Ein neuer Geschäfts-Gang, bei dem man der Notwendigkeit ihrer Zuziehung auswich, konnte nun viel leichter eingeleitet und in die Praxis eingeführt werden. Und ehe sie selbst daran dachten, war sie schon völlig beseitigt. Dies hätte aber gewiss nicht erfolgen, wenigstens nicht so schnell und nicht ohne Kampf erfolgen können, wenn sich das alte Institut erhalten hätte, nach welchem die Bischöfe jeder Provinz alle Jahre regelmäßig zusammen kommen, aber ebenso regelmäßig alle Jahre die landesherrliche Erlaubnis dazu einholen mussten.

#### §. 9.

Noch mehr wurde hingegen dem Einfluss der weltlichen Macht auf das kirchliche Synodal-Wesen durch eine dritte Veränderung welche dabei eintrat, nämlich durch den Einfluss entzogen, den sich die Päpste darauf anzumaßen anfangen, und auch wirklich schon zu erhalten wussten. Dadurch wurde der neue Geschäfts-Gang, der in der folgenden Periode sich befestigte, schon in dieser am wirksamsten vorbereitet. Nur lässt sich sehr scheinbar bezweifeln, ob irgend etwas von Seiten der Päpste planmäßig dabei angelegt war. Wie es jedoch damit sein mag, so verdient jeder Zufall und jedes Mittel, wodurch die Päpste zu einem weiteren Einfluss auf das Synodal-Wesen gelangten, als eine bedeutende Erscheinung in der Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung bemerkt zu werden.

#### §. 10.

Schon die ersten Päpste dieses Zeitalters schienen zwar die neue Lehre des falschen Isidors mit besonderem Wohlgefallen aufgefasst zu haben. Nach welcher das Konvokations-Recht aller größeren Synoden ausschließlich dem Römischen Stuhl gehören, und eigentlich alle Concilien-Schlüsse nur durch die Autorität von diesem ihre Gültigkeit erhalten sollten. Sie ließen sich wenigstens schon hin und wieder etwas davon entfallen. Ja Nicolaus I schien auch bereits versuchen zu wollen, ob nicht das neue Recht in Anwendung gebracht werden könnte? Er verschrieb ohne weiteres die französischen und die deutschen Bischöfe zu einer Synode, welche er in Rom halten wollte. Da sich aber keiner einstellte, und Hincmar von Rheims ihm geschrieben hatte, dass sie nicht ohne Erlaubnis ihres Königs aus dem Reich reisen dürften, so liess er es bei dem einen Versuch bewenden (*Doch bezeugte er dem König von Frankreich und auch Ludwig von Deutschland sein ernsthaftes Missfallen darüber, dass sie ihre Bischöfe nicht geschickt hätten. Indem er ihnen schrieb, dass sie wenigstens einige im Namen der übrigen hätten schicken können. Siehe Nicolai I*

bei Labbé), und schien sich selbst die Lehre daraus genommen zu haben, dass es nötig sein möchte, mit besonderer Vorsicht dabei zu Werk zu gehen.

#### §. 11.

Länger als ein Jahrhundert hindurch liess es sich jetzt kein Papst mehr einfallen, auswärtige Bischöfe auf eine Römische Synode zu verschreiben, wenn sie nicht in einer Appellation-Sache oder sonst in einem Prozess, der zu Rom anhängig gemacht worden war, als Parteien zu erscheinen hatten. Nur an die deutschen Bischöfe liess Johann VIII im Jahre 876 eine Einladung ergehen, dass auch sie auf der Synode zu Troyes, die er während seiner Anwesenheit in Frankreich halten wollte, erscheinen möchten (*Auch schien er doch zuweilen einzelne fremde Bischöfe zu seinen Römischen Synoden eingeladen zu haben. Siehe dazu auch Labbé. Sein Schreiben an den Erzbischof Bertulf von Trier siehe in Hontheim Historie*). Allein dies war gar nichts ungewöhnliches, dass deutsche Bischöfe auf französische und französische Bischöfe auf deutsche Synoden berufen wurden. Und höchstwahrscheinlich hatte auch Johann die damaligen Landesherren der deutschen Bischöfe, die Söhne Ludwigs des Deutschen, vorher darum begrüßt. Wenigstens hat Nicolaus I diese Förmlichkeit beobachtet, da er es nötig fand, dass auch deutsche und französische Bischöfe der Untersuchungs-Synode beiwohnen sollten, die er in Lothringen wegen der Ehe-Sache des Königs Lothar veranstalten liess. Und es ist aktenmäßig erweislich, dass sie auch Johann selbst in ähnlichen anderen Fällen beobachtete. Findet sich doch unter seinen Briefen ein förmliches Requisition-Schreiben (*Forderungs-Schreiben*) an den Herzog von Venedig, worin er diesen ersuchte, Bischöfe seines Gebiets auf eine nach Ravenna ausgeschriebene Synode schicken möchte.

#### §. 12.

Immer häufiger kam es aber doch jetzt dazu, dass durch die Päpste in jedem einzelnen Reich bald größere, bald kleinere Konvente der Bischöfe veranlasst wurden. Entweder schickten sie einen Legaten, der diese oder jene Sache mit den Landes-Bischöfen auf einer Synode ausmachen. Oder sie schickten einem der Landes-Bischöfe selbst den Auftrag und die Vollmacht, dass er mit Zuziehung mehrere andern einen Prozess entscheiden, oder eine Zwistigkeit beilegen sollten (*So trug es Johann VIII im Jahre 873 den Erzbischöfen von Arles und Narbonne auf, dass sie einen Process zwischen den Bischöfen von Usez und Avignon, und im folgenden Jahr den Bischöfen von Bologna, Mantua, Vincenza und Ferrara, dass sie einen Handel zwischen den Bischöfen von Trident und Verona schlichten sollten*). blieb es dann auch dabei in der Ordnung des Geschäfts-Gangs, dass immer eine Anzeige an den Landesherrn davon gemacht wurde, so verloren doch gewiss die Anzeigen in solchen Fällen immer mehr von der Form der Bitten. Man gewöhnte sich unmerklich an die bloße Kommunikations-Form. Die Fürsten selbst vergaßen allmählich, dass sie etwas mehr dabei zu tun hätten, als die Kommunikation anzunehmen. Und dies dehnte sich bald auch auf dasjenige aus, was auf diesen Synoden verhandelt und beschlossen wurde. Weil man unter der Autorität des Papstes dabei handelte, so glaubte man, dass für die Dazwischenkunft der landesherrlichen gar kein Raum mehr übrig sei. War der Gegenstand der Verhandlungen eine Rechts- oder Privat-Sache, so hielt man es wohl gar nicht für nötig, der weltlichen Behörde etwas davon mitzuteilen. Da dies aber am häufigsten der Fall war, so kamen bald diese Mitteilungen ganz aus der Gewohnheit. Und wenn sich darüber auch nur der Glaube unmerklich befestigte, dass es wenigstens einzelne kirchliche Sachen gebe, bei denen man ihre Zuziehung gar nicht nötig habe, wie viel war nicht schon dadurch für sie verloren?

#### §. 13.

Auf diese Art wurde jetzt schon durch die häufigere, wiewohl immer noch sehr beschränkte Dazwischenkunft der Päpste in kirchlichen Angelegenheiten der obersten Staats-Gewalt am meisten von dem Einfluss entzogen, den sie vorher darauf gehabt hatte. Es liess sich selbst unfehlbar voraus sehen, dass sie auf diesem Wege auch vollends um den Überrest gebracht werden würden, der für jetzt noch in ihren Händen blieb. Doch kann man sich auch dabei nicht verhehlen, dass sie dies hätte verhindern können, wenn sie nur von diesem Überrest einen gehörig weisen Gebrauch gemacht hätte. Solange nur jeder Regent einerseits noch das Recht behielt, seine Bischöfe, auch wenn er wollte, zu einer Synode zu berufen, und solange sich andererseits die Bischöfe weder für ihre Person, noch für ihre Güter unantastbar für sie machen konnten, so blieben ihnen immer noch Mittel genug übrig, ihren Einfluss auf die Kirche zu behaupten. Freilich aber liess sie es eben deswegen auch nicht an Versuchen fehlen, sich zugleich in diesen Beziehungen unabhängiger von ihnen zu machen. Und auch diese Versuche misslangen nicht ganz.



**Papst Nicolaus der Erste**



**Karl der Kahle, Illustration aus einer Handschrift, die für ihn selbst zwischen 842 und 869 von Luithard verfasst worden ist**

(Bildquelle: Wikipedia)